

Anpassung der Zahlbeträge in den Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Speyer, 18. Dezember 2018
Az.: 3 720/01

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2018 die Anpassung der Entgelte für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker beschlossen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Die Anpassung erfolgt im 2-jährigen Rhythmus.

Außerdem hat die Kirchenregierung in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2018 die Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker geändert. Die Änderungen treten ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Die zugrundeliegende Änderungsverordnung ist in diesem Amtsblatt auf Seite 10 veröffentlicht. Der besseren Lesbarkeit halber geben wir nachstehend die ab dem 1. Januar 2019 geltenden Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker in der durchgeschriebenen Fassung mit den geänderten Entgelten bekannt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den neuen Werten um Richtlinien handelt, die von unserer Besoldungsstelle nicht automatisch umgesetzt werden können. Eine Anweisung durch die Kirchengemeinde/das Verwaltungsamt ist erforderlich.

Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

Diese Vergütungsrichtlinien für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker sind grundsätzlich für alle Kirchengemeinden verbindlich. Bei finanziell schwachen Gemeinden bzw. in Konkurrenzsituationen kann bei der Vergütung nach unten oder oben abgewichen werden. Im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist lediglich eine Abweichung nach unten in Höhe von 10 v.H. möglich.

1. Jahresvergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten und Chorleiterinnen/Chorleiter

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1.1 | Zur Berechnung der Jahresvergütung werden folgende Entgelte zugrunde gelegt: | |
| 1.1.1 | Für C-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker: | |
| | Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 b | 2.865,63 |
| | TVöD | Euro |
| 1.1.2 | Für D-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker: | |
| | Stufe 1 der Entgeltgruppe 7 | 2.493,12 |
| | TVöD | Euro |
| 1.1.3 | Für Hilfskirchenmusikerinnen/
Hilfskirchenmusiker | |
| | Stufe 1 der Entgeltgruppe 4 | 2.236,29 |
| | TVöD | Euro |

2. Vergütung für nebenberufliche Organistinnen/Organisten

Bei regelmäßig tätigen Organistinnen/Organisten, die sich dadurch auszeichnen, dass sie regelmäßig in der Kirchengemeinde spielen, aktiv am Organisteneinteilungsplan beteiligt sind und im Verhinderungsfall mit-helfen, nach Ersatz zu suchen, ist die Zahlung der Jahresvergütung vorgesehen. Wird der Organistendienst regelmäßig durch mehrere Organistinnen/Organisten wahrgenommen, bestehen keine Bedenken, den Dienst anteilmäßig abzurechnen (64 Dienste pro Jahr einschl. der kirchlichen Feiertage).

Organistinnen/Organisten erhalten als Jahresvergütung, unter Berücksichtigung von vier Wochen Erholungsurlaub, für

- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | jeden zweiten Sonntag ein Gottesdienst (einschl. anteiliger kirchlicher Feiertage) | |
| | bis 10 Jahre Dienstzeit | 47 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 53 % |
| 2.2 | jeden Sonntag ein Gottesdienst (einschl. der kirchlichen Feiertage) | |
| | bis 10 Jahre Dienstzeit | 94 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 106 % |
| 2.3 | jeden Sonntag zwei gleiche Gottesdienste oder ein Gottesdienst mit einem Nebengottesdienst (z. B. Früh- oder Wochengottesdienst) | |
| | bis 10 Jahre Dienstzeit | 169 % |
| | über 10 Jahre Dienstzeit | 191 % |
- der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

3. Sonderdienste der nebenberuflichen Organistinnen/Organisten werden vergütet:

- 3.1 Für Trauungs-, Tauf- und Beerdigungsgottesdienste (einfache Form) 37,30 Euro.
- 3.2 Für Trauungs- und Beerdigungsgottesdienste (besondere musikalische Ausgestaltung, z.B. Mitwirkung eines Solisten bzw. bei der Mitwirkung von kirchenmusikalischen Feiern) mindestens 88,90 Euro bzw. nach Vereinbarung.
Die Vergütung dieser Sonderdienste erfolgt über die Kirchengemeinde durch die Personen, die eine solche Mitwirkung wünschen.

4. Jahresvergütung für nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter (Kinder-) Chorleiterinnen / (Kinder-) Chorleiter erhalten als Jahresvergütung (9 Monate Dienst) für die

- 4.1 Leitung von Chören mit einem Dienst an den Hauptfeiertagen (ca. 48 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 95 %
über 10 Jahre Dienstzeit 107 %.
- 4.2 Leitung von Chören mit mindestens einem Dienst im Monat (ca. 52 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 104 %
über 10 Jahre Dienstzeit 117 %.
- 4.3 Leitung von Chören mit einem Dienst wie Ziffer 4.2 und dazu mindestens zwei eigene jährliche Aufführungen (ca 54 Dienste):
bis 10 Jahre Dienstzeit 108 %
über 10 Jahre Dienstzeit 121 %
der unter 1.1 genannten Entgelte, auf volle Euro aufgerundet. Die Mitwirkung des Chores bei Trauungen und Beerdigungen ist in diesen Sätzen nicht eingeschlossen.

5. Vergütungen für Vertretungsdienste

- 5.1 **Für nebenberufliche Organistinnen/Organisten**
Vertretungs-Organistinnen/Vertretungs-Organisten erfüllen nicht die Voraussetzung der regelmäßig tätigen Organistin oder des regelmäßig tätigen Organisten (Ziffer 2) und tun meist nur kurzfristig Dienst.
Sie erhalten:
- 5.1.1 für Hauptgottesdienst mit Abendmahl 37,30 Euro
- 5.1.2 für Hauptgottesdienst 34,40 Euro
- 5.1.3 für Nebengottesdienst 30,10 Euro.
- Diese Sätze gelten für Vertretungen, die von geprüften bzw. anerkannten C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusikern ausgeführt werden. Erfolgen die Vertretungen durch D- bzw. Hilfsorganistinnen und D- bzw. Hilfsorganisten, so können die einzelnen Beträge um 3 Euro bzw. 6 Euro gekürzt werden.
- 5.2 **Nebenberufliche (Kinder-)Chorleiterinnen/(Kinder-)Chorleiter**
erhalten für eine Chorprobe mit einer Dauer von in der Regel 90 Minuten 56,60 Euro.
- 5.3 **Fahrtauslagen,**
die einer Vertreterin/einem Vertreter erwachsen, sind eigens zu vergüten. Pauschalierung ist möglich.

6. Aufschlag bei A- und B-Prüfung

- 6.1 Aufschlag bei B-Prüfung
Jeweils 20 % der ausmachenden Jahres-bzw. Vertretungsvergütung.
- 6.2 Aufschlag bei A-Prüfung
Jeweils 40 % der ausmachenden Jahres-bzw. Vertretungsvergütung.

7. Schlussbestimmungen

Die Entgelte (Ziffer 1.1) sowie die Vergütungs- und Vertretungssätze (Ziffer 3 und 5) werden im zweijährigen Rhythmus durch Beschluss des Landeskirchenrates angepasst, sofern sich die tariflichen Entgelte entsprechend erhöht haben.